

IHK-Information

Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr

Worum es geht ...

Fahrerinnen und Fahrer, die zu gewerblichen Zwecken Güterkraftverkehr oder Personenverkehr durchführen, müssen neben der Fahrerlaubnisausbildung auch eine **Grundqualifikation** sowie eine **regelmäßige Weiterbildung** nachweisen.

Betroffen sind selbständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (auch Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) sowie von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen („Omnibusse“) im Personenverkehr.

Rechtlicher Hintergrund

Mit der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 („Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr“) hat die Europäische Union ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, gewerblich eingesetzten Fahrern eine über die Fahrerlaubnisausbildung hinausgehende Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildung vorzuschreiben. Die Umsetzung in nationales Recht musste in den Mitgliedstaaten bis spätestens 10. September 2006 erfolgen. Zu den Zielen der europäischen Vorschrift zählen u.a. die Förderung der beruflichen Bildung, die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Sicherheit des Fahrpersonals.

In Deutschland wurde die Richtlinie umgesetzt mit dem „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr (**Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG**)“ vom 14. August 2006 (Bundesgesetzblatt I vom 17.08.2006, Seiten 1958 ff.). In Kraft getreten ist das Gesetz zum 1. Oktober 2006. Die ergänzende „Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes“ vom 22.08.2006 wurde im Bundesgesetzblatt I vom 11.09.2006, Seiten 2108 ff. veröffentlicht.

Grundqualifikation

I. Anwendungsbereich

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht grundsätzlich für **alle Fahrerinnen und Fahrer**, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

und **Fahrten zu gewerblichen Zwecken** (dies umfasst auch den Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) auf öffentlichen Straßen mit folgenden Kraftfahrzeugen durchführen:

- Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse **größer als 3,5 Tonnen** im Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen **C1, C1E, C, CE**)
- Fahrzeuge mit **mehr als 8 Fahrgastplätzen** im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen **D1, D1E, D, DE**).

II. Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
 - die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
 - die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
 - die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
 - die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigenengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
 - die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
 - zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.
 - Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 und 2 oder während der Weiterbildung nach § 5 eingesetzt werden,
 - Kraftfahrzeugen zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken.
- (Nähere Informationen zu Ausnahmen erteilt das Bundesamt für Güterverkehr, siehe „Links“)

III. Besitzstandsschutz | Fristen

Von der Pflicht zur Grundqualifikation ausgenommen sind Fahrerinnen und Fahrer, die im

- **Personenverkehr** eingesetzt werden und denen die entsprechende **Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2008** erteilt worden ist. Die Ausnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf die Grundqualifikation. Dessen ungeachtet ist regelmäßig eine Weiterbildung (siehe unten) zu absolvieren.
- **Güterkraftverkehr** eingesetzt werden und denen die entsprechende **Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2009** erteilt worden ist. Die Ausnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf die Grundqualifikation. Dessen ungeachtet ist regelmäßig eine Weiterbildung (siehe unten) zu absolvieren.
- Ferner gilt dies auch für Fahrer und Fahrerinnen, die eine Fahrerlaubnis der Klasse/n D1, D1E, D, DE vor dem 10.09.2008 oder C1, C1E, C, CE vor dem 10.09.2009 besessen haben und die ihnen entzogen worden ist, auf die sie verzichtet haben oder deren Geltungsdauer abgelaufen ist.

IV. Arten der Grundqualifikation

Die Grundqualifikation kann wahlweise nachgewiesen werden durch „Grundqualifikation“ oder „beschleunigte Grundqualifikation“

a) Grundqualifikation

Erforderlich für die Zulassung zur Grundqualifikationsprüfung ist der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis. Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf 2 Wegen erbracht werden:

- **Abschluss einer Berufsausbildung** in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/-in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

oder (!)

- **Erfolgreiches Ablegen einer (450-minütigen) theoretischen und praktischen Prüfung** bei der IHK.
Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme eines Vorbereitungslehrgangs **nicht** vorgeschrieben.
Die Prüfung umfasst eine theoretische Prüfung von 240 Minuten und eine praktische Prüfung von 210 Minuten.
Die praktische Prüfung besteht aus drei Teilen:
 - Fahrprüfung (120 Minuten)
 - praktischen Übungen (30 Minuten, bspw. Ladungssicherung, Notfallsituationen)
 - Prüfung in kritischen Fahrsituationen (Witterung, Tag/Nacht) auf besonderem Gelände oder in Simulator (max. 60 Minuten).

b) Beschleunigte Grundqualifikation

Für den Zugang zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis **nicht** erforderlich. Die beschleunigte Grundqualifikation kann erworben werden durch:

- **Unterrichtsteilnahme (140 Stunden zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte**
Während des Unterrichts sind die Kenntnisse und Fertigkeiten der Anlage 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) zu vermitteln; dabei ist mindestens 10 Stunden ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse zu führen.

und (!)

- **erfolgreiches Ablegen einer (90-minütigen) theoretischen Prüfung** bei der IHK nach Abschluss der vorgenannten Unterrichtsteilnahme.

V. Erläuterungen sowie Unterrichts- und Prüfungsanforderung in besonderen Fällen (Quereinsteiger, Umsteiger)

Grundqualifikation – Regelprüfung:

Die uneingeschränkte Regelprüfung „Grundqualifikation“ bzw. die „beschleunigte Grundqualifikation“ müssen alle Fahrer im gewerblichen Verkehr und im Werksverkehr ablegen, die weder einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterverkehr oder den Straßenpersonenverkehr besitzen noch eine Prüfung über eine Grundqualifikation für den Güter- oder Personenverkehr.

Quereinsteiger:

Die Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ können Fahrer ablegen, die einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterverkehr oder den Straßenpersonenverkehr besitzen.

- Die Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr, berechtigt nur zur Quereinsteigerprüfung für den Personenverkehr.
- Die Fachkundeprüfung für den Güterverkehr nur zur Quereinsteigerprüfung für den Güterkraftverkehr.
- Die Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr kann nicht angerechnet werden.

Für diese Prüfungsteilnehmer sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungsteilen vorgesehen.
Die praktische Prüfung muss bei der Variante „Grundqualifikation“ vollständig abgelegt werden.

Bei der „beschleunigten Grundqualifikation“ wird die Unterrichtsdauer auf 96 Stunden á 60 Minuten reduziert, von denen 10 Stunden auf das Führen eines Kraftfahrzeugs der entsprechenden Klassen entfallen muss.

Umsteiger:

Die Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ können die Fahrer ablegen, die bereits eine „Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation für Güter- oder Personenverkehr“ besitzen oder Fahrer, die vor den jeweiligen Stichtagen ihren Führerschein erworben haben und somit dem Besitzstandsches unterliegen. (Diese müssen den Nachweis der Grundqualifikation nicht erbringen und sich auch keiner Prüfung zum Erwerb der „Grundqualifikation“ oder der „beschleunigten Grundqualifikation“ unterziehen.)

Die Prüfungsteilnehmer der Prüfungsvariante „Grundqualifikation“ müssen bei der theoretischen und praktischen Prüfung der neu zu erwerbenden Grundqualifikation nur die Prüfungsteile ablegen, welche die Fahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.

Bei der „beschleunigten Grundqualifikation“ wird die Unterrichtsdauer auf 35 Stunden á 60 Minuten reduziert, von denen 2,5 Stunden auf das Führen eines Kraftfahrzeugs der entsprechenden Klassen entfallen muss.

Die theoretischen Prüfungen beschränken sich darüber hinaus auf die Kenntnisbereiche, welche Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.

Hinweis: Mit dem Nachweis der Grundqualifikation bzw. beschleunigten Grundqualifikation geht nicht die Anerkennung oder Gleichstellung mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (beispielsweise Berufskraftfahrer, Fachkraft im Fahrbetrieb) einher. Die Prüfung zum Nachweis der Grundqualifikation entspricht nicht der Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BbIG).

VI. Mindestalter

Das Mindestalter* zum Einsatz der Fahrerinnen und Fahrer in den jeweiligen Fahrerlaubnisklassen hängt von der jeweiligen Qualifikation bzw. der Verkehrsart ab:

Güterkraftverkehr / Personenverkehr					
Fahrerlaubnis-Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden		Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation	
C/CE	18 Jahre		18 Jahre	21 Jahre	
C1/C1E	18 Jahre		18 Jahre	18 Jahre	
D/DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km nach §§ 42/43 PBefG)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km nach §§ 42/43 BefG)	23 Jahre
D1/D1E (bis 16 Sitzplätze)	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	

*Wichtige Hinweise:

- Die bisherigen Vorschriften über das Mindestalter und die Anerkennung der Berufsausbildung der VO(EWG) 3820/85 wurden zum 10.09.2009 (Güterkraftverkehr) und zum 10.09.2008 (Personenverkehr) aufgehoben, es gilt oben stehende Tabelle.
- Auszubildende, die im Rahmen ihrer Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb nach den o.g. Stichtagen eine entsprechende Fahrerlaubnis erwerben, dürfen im Rahmen ihrer Ausbildung Kraftfahrzeuge zu gewerblichen Zwecken führen. An die Stelle des Nachweises der maßgeblichen Grundqualifikation tritt eine Kopie des Ausbildungsvertrages. Dabei muss das Ausbildungsverhältnis spätestens drei Jahre nach dem Tag der Erteilung der Fahrerlaubnis abgeschlossen werden. Mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gilt der/die Betreffende als grundqualifiziert (siehe oben).
- Die weiteren Vorgaben der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenpersonenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV) im Hinblick auf das Mindestalter für den Erwerb der Fahrerlaubnis bleiben davon unberührt.

Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung

Die für alle Fahrer der Fahrerlaubnisklassen C, CE, C1, C1E bzw. D, DE, D1, D1E verpflichtende Weiterbildung (hier gibt es keinen Besitzstandsschutz) erfolgt durch Teilnahme an einem Unterricht bei einer **anerkannten Ausbildungsstätte**. Die Weiterbildung soll dazu dienen, die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten der Anlage 1 der BKrFQV auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Dauer der Weiterbildung beträgt **35 Stunden zu je 60 Minuten**, die in selbständigen Ausbildungseinheiten (Blöcken) von jeweils mindestens sieben Stunden zu erteilen sind. Die Teilnahme an einzelnen Blöcken kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Die Blöcke können bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden.

Die Weiterbildung ist erstmalig abzuschließen fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundqualifikation bzw. beschleunigten Grundqualifikation sowie **im Abstand von jeweils fünf Jahren zu wiederholen**. Für die Weiterbildung ist eine **Teilnahme am Unterricht** verpflichtend. Es ist **keine Abschlussprüfung** vorgesehen.

Zum ersten Eintritt der Weiterbildungs-Regelungen sind **Übergangsregelungen** vorgesehen, die es zulassen, den **Weiterbildungsrhythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen**.

So können Fahrerlaubnisinhaber, die aufgrund von Besitzstandsschutzregelungen keine Grundqualifikation absolvieren müssen (Erwerb der Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2008 Personenverkehr bzw. 10.09.2009 Güterkraftverkehr), die **Fünfjahresfrist, d.h. Absolvierung der ersten Weiterbildung bis zum 10.09.2013 Personenverkehr bzw. 10.9.2014 Güterkraftverkehr**, um bis zu zwei Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis bis zum 10.09.2015 bzw. 2016 erbringen, sofern die Gültigkeit ihrer aktuellen Fahrerlaubnis in diesem Zeitraum endet. Diejenigen, welche zur Grundqualifikation verpflichtet sind (Fahrerlaubnisenerwerb nach den Stichtagen), dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis bereits nach drei Jahren erbringen bzw. bis auf sieben Jahre strecken, wenn damit eine Übereinstimmung mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis hergestellt wird.

Bei **grenzüberschreitendem Verkehr** ist es zu empfehlen, die erste Weiterbildung bis zum 10.09.2013 (Personenverkehr) bzw. 10.9.2014 (Güterkraftverkehr) nachzuweisen.

Ausbildungsstätten

Anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 Fahrerlaubnisgesetz, sofern die Fahrschulerlaubnis nicht ruht,
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrerlaubnisgesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen (Behörden),
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen,
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum „Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin“ oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 60 des Berufsbildungsgesetzes, erlassenen Regelung durchführen

Regelung für Ausbildungsbetriebe

Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/-in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ durchführen, erhalten von der IHK Koblenz eine Bescheinigung darüber, dass sie zurzeit einen Auszubildenden in den vorgenannten Berufen beschäftigen. Die Bescheinigung bestätigt die Ausbildungstätigkeit und ist bis zum Ende des, auf das Ausbildungsende folgenden Jahr, gültig. Endet also beispielsweise eine Ausbildung im Jahr 2009, so ist die Bescheinigung der IHK bis zum Ende des Jahres 2010 gültig. Dies bedeutet, dass das Unternehmen bis zum Ende des Jahres 2010 als Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation sowie für die Weiterbildung nach BKrFQG anerkannt ist. Unternehmen, die als Ausbildungsbetriebe für die Ausbildung zum „Berufskraftfahrer“ oder der „Fachkraft im Fahrbetrieb“ anerkannt sind, zurzeit aber keine Ausbildung durchführen, sind demnach als Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation oder Weiterbildung nach BKrFQG nicht anerkannt.

Die Bescheinigung zum Nachweis ist erhältlich bei der IHK Koblenz, Frau Reifferscheid, Tel.: 0261 / 106 163, reifferscheid@koblenz.ihk.de.

Weitere Ausbildungsstätten

Darüber hinaus können **weitere Ausbildungsstätten** von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde staatlich anerkannt werden, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (siehe hierzu § 7 Abs. 2 BKrFQG). Als Ansprechpartner stehen aber bereits zur Verfügung: Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, Herr Jörg Holzhäuser, Telefon 06131/16-2297, E-Mail: joerg.holzhaeuser@isim.rlp.de sowie der Landesbetrieb Mobilität Trier, Herr Christian Bösen, Telefon 0651/96797-13, Fax -20, E-Mail: christian.boesen@lbm.rlp.de

Dokumentation der Qualifikation

Die Grundqualifikation bzw. Weiterbildungen werden durch **Eintrag im Führerschein** dokumentiert. Hierzu wurde die harmonisierte EU-Schlüsselzahl „95“ eingeführt: 95. Kraftfahrer/Kraftfahrerin ist Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises und die Befähigungspflicht ist nach Artikel 3 der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 bis zum ... erfüllt.

In Deutschland erfolgt hierzu durch die Fahrerlaubnisbehörden eine Eintragung der Ziffer „95“ in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis (Beispiel: 95.01.01.2014). Indirekte Folge ist, dass der Umtausch „alter“ Führerscheine in neue Kartenführerscheine erforderlich wird.

Weiterführende Informationen im Internet

- Informationen und Leitfaden des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
<http://www.isim.rlp.de/verkehr/strassenverkehr/berufskraftfahrer-qualifikation/>
- Fragenkatalog zur Berufskraftfahrerqualifikation des Bundesamtes für Güterverkehr – BAG
http://www.bag.bund.de/cln_010/DE/Service/FAQs/FAQUnterthemen/Berufskraftfahrerqualifikation_faq_node.html
- Berufskraftfahrer–Qualifikations–Gesetz (BKrFQG)
Gesetz über die Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr
<http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg/index.html>
- Berufskraftfahrer–Qualifikations–Verordnung (BKrFQV)
Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer–Qualifikations–Gesetzes
<http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv/index.html>
- Liste der nachzuweisenden Kenntnisbereiche gemäß Anlage 1 der BKrFQV
http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv/anlage_1_7.html
- ORIENTIERUNGSRAHMEN zur Prüfung gemäß BKrFQV
<http://www.ihk-koblenz.de>, Dok.nr.: 79045

Literaturhinweise

Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG

Corneliusstr. 49
40215 Düsseldorf

<http://www.verkehrsverlag-fischer.de>

Berufskraftfahrerkompass

- Lehrbuch Teil 1, „Technische Sicherheit und Wirtschaftlichkeit im Kraftverkehr“
ISBN-Nr. 978-3-87841-339-4, Bestell-Nr. 31200
- Lehrbuch Teil 2, „Vorschriften und Regeln für die Berufskraftfahrer“
ISBN-Nr. 978-3-87841-340-0, Bestell-Nr. 31201
- Lehrbuch Teil 3, „Arbeitsplatz Kraftfahrzeug“
ISBN-Nr. 978-3-87841-341-7, Bestell-Nr. 31202

Verlag Heinrich Vogel, München

Neumarkterstr. 18
81673 München

<http://www.eu-bkf.de>

- Beschleunigte Grundqualifikation EU-Berufskraftfahrer „Basiswissen LKW/Bus“
ISBN-Nr. 978-3-574-24765-1, Bestell-Nr. 24765
- Beschleunigte Grundqualifikation EU-Berufskraftfahrer „Spezialwissen Bus“
ISBN-Nr. 978-3-574-24766-8, Bestell-Nr. 24766
- Beschleunigte Grundqualifikation EU-Berufskraftfahrer „Spezialwissen LKW“
ISBN-Nr. 978-3-574-24767-5, Bestell-Nr. 24767
- Prüfungstest Beschleunigte Grundqualifikation
ISBN-Nr. 978-3-574-24763-7, Bestell-Nr. 24763